

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Umgangsrecht trotz Seitensprung

Es gibt Lebenssituationen, die sich Familienmitglieder am liebsten ersparen würden. So etwa der Wunsch des vermeintlichen Liebhabers einer verheirateten Frau, Umgang mit einem einjährigen Kind zu erhalten, das ehelich geboren wurde. „Natürlich wird so ein Ansinnen als Angriff auf die Ehe angesehen. Und meist wollen die Eheleute einen solchen Umgang verhindern“, sagt Rechtsanwältin Eva Vogelgesang von der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes.

Doch diese Abwehrhaltung lässt sich juristisch nicht immer untermauern, wie ein Fall zeigt, über den das Oberlandesgericht Oldenburg zu entscheiden hatte. Weil die Mutter sich weigerte, dem vermeintlich ehemaligen Liebhaber ein Umgangsrecht mit dem einjährigen Kind zu gewähren, beantragte dieser eine Abstammungsuntersuchung. Obwohl dadurch die Vaterschaft hätte geklärt werden können, lehnte die Mutter auch dieses Ansinnen ab.

Der Mann klagte daraufhin vor dem Amtsgericht, das der Mutter Recht gab. Denn es könne nicht festgestellt werden, dass ein Umgang des fremden Mannes mit dem erst einjährigen Kind dem Kindeswohl diene. Dies könne erst dann beurteilt werden, wenn das Kind über seine biologische Herkunft aufgeklärt worden sei, was frühestens im Vorschulalter erfolgen könne. Das sah der Mann nicht ein und zog vor das Oberlandesgericht Oldenburg. Begründung: Wenn er seine Rechte erst in ein paar Jahren geltend machen könne, könne er in den entscheidenden ersten Lebensjahren keine Beziehung zu dem Kind aufbauen.

Die Oldenburger Richter gaben dem Mann Recht. Die Mutter müsse die Abstammungsuntersuchung dulden. Zwar seien immer die Interessen aller Beteiligten abzuwägen. Dies führe aber im konkreten Fall dazu, dass bereits jetzt die biologische Vaterschaft zu klären sei. Der Kindesmutter drohten durch die Untersuchung keine zusätzlichen Belastungen für das Familienleben, zumal ihr Ehemann von dem ganzen Verfahren ohnehin schon Kenntnis hatte. „Wenn die Untersuchung die biologische Vaterschaft des Mannes bestätigen würde, hätte er allerdings nicht automatisch Anspruch auf Umgang mit seinem Kind“, warnt Rechtsanwältin Eva Vogelgesang vor zu hohen Erwartungen. Denn das Gericht müsste in einem zweiten Schritt klären, ob ein Umgang dem Kindeswohl diene.

In dem vorliegenden Fall hatten die Eheleute gegen den Mann diverse Vorwürfe erhoben. Diese, so das Gericht, müssten erst einmal aufgeklärt werden, sollte der Mann tatsächlich der leibliche Vater sein. Dann, so das Gericht weiter, müsste wohl auch das Kind – in kindgerechter Art und Weise – über die ganze Sache unterrichtet werden. „Bis das Kind das aber versteht, dürften trotz allem einige Jahre ins Land gehen. Der biologische Vater braucht also viel Geduld“, sagt Rechtsanwältin Eva Vogelgesang. Im Umgangsrecht kennen sich vor allem Fachanwälte für Familienrecht bestens aus. Entsprechende Anwälte nennt die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes gern auf telefonische Anfrage unter 0681 / 588280.

Kurzfassung:

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Abstammungsuntersuchung erlaubt

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg muss eine verheiratete Frau und Mutter eines einjährigen Kindes eine Abstammungsuntersuchung dulden, nachdem ein Mann behauptet hatte, leiblicher Vater des Kindes zu sein. Deshalb beansprucht er auch regelmäßigen Umgang mit dem Kind. Dafür, so die Oldenburger Richter, müsse erst einmal geklärt werden, ob der Mann tatsächlich der Vater sei. Sollte dies der Fall sein, müsste dann allerdings in einem zweiten Schritt geklärt werden, ob der Umgang des Mannes dem Kindeswohl entspreche. Darüber müsste dann auch das Kind unterrichtet werden.

Quelle: Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 14.02.2017, Az.: 13 WF 14/17